

II-4553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

17.124/33-I 8/78

2119/AB

1978 -12- 18

zu 2123/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Parlament

zu 2123/J-NR/1978.

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Schmidt und Genossen (2123/J), betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes Mank beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zum einen kann nach dem § 8 Abs.5 Buchst. d ÜG 1920 (idF des BGBl.Nr. 368/1925) eine Auflassung eines Bezirksgerichtes nur mit Zustimmung der Landesregierung "verfügt" werden; zum anderen weise ich auf die Punkte 1 und 2 meiner Anfragebeantwortung vom 19.5.1976, JMZ 17.124/2-I 8/76, hin, die ich mit Beziehung auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen, Zl. 261/J-NR/1976, abgegeben habe.

Nach dieser Anfragebeantwortung habe ich einen neuen Verordnungsentwurf ausarbeiten lassen, der für Niederösterreich ausschließlich die Auflassung der Bezirksgerichte Allentsteig, Aspang, Gföhl, Groß-Gerungs, Ottenschlag, Persenbeug, Ravelbach, St.Peter in der Au, Schrems und Spitz, nicht aber die Auflassung des Bezirksgerichts Mank vorsieht; diesen Entwurf habe ich mit meinem Schreiben vom 24.11.1976 dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen übersandt, diesem gemäß § 8 Abs.5 Buchst. d ÜG 1920 die Zustimmung zu erteilen.

- 2 -

Mit Rücksicht darauf hat in der Folge ein Gespräch zwischen Landeshauptmann Ökonomierat Maurer und mir stattgefunden, dessen Ergebnis war, es soll auf Beamtenebene abgeklärt werden, welche Bezirksgerichte aufgelassen werden sollten.

Diese Beamtengespräche sind auch abgehalten worden; in deren Zug haben die Beamten meines Ressorts am 22.5.1978 jenen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung eine "Arbeitsunterlage zur Frage einer etappenweisen Auflassung kleiner Bezirksgerichte in Niederösterreich" überreicht. In dieser wird die Auflassung des Bezirksgerichtes Mank erst im Rahmen einer 3. Etappe vorgeschlagen, wiewohl dessen sofortige Auflassung in dem von mir am 6.10.1972 versendeten Entwurf einer 1. GerichtsorganisationsV bereits vorgesehen war. Der Grund dafür ergibt sich aus meinen Ausführungen zu 4; im übrigen weise ich der Vollständigkeit halber auch auf diejenigen zu 5. hin.

Zu 2:

Der Geschäftsanfall des Bezirksgerichtes Mank läßt eine Besetzung der Geschäftsstelle mit drei nicht-richterlichen Bediensteten als ausreichend erscheinen, zumal in Kürze sogar zwei dieser nichtrichterlichen Bediensteten die Grundbuchsführerprüfung aufweisen werden. VB Mondl hat diese bereits abgelegt; VB Grünauer absolviert derzeit den mit 17.11.1978 endenden Ausbildungslehrgang in der Justizschule Schwechat. Hiezu kommt, daß auf Grund der im Zug von Personaleinsparungsmaßnahmen ganz allgemein verminderten Zuweisung von Planstellen danach getrachtet wird, diese Einsparungen möglichst auf den gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien aufzuteilen bzw. die Einsparungen zur Vermeidung von sozialen Härten durch natürliche Abgänge vorzunehmen.

- 3 -

Zu 3:

Das Bezirksgericht Mank ist in einem bundeseigenen Gebäude untergebracht; im Falle der Auflösung des Bezirksgerichtes würden die Räume für Bundeszwecke (z.B. der Gendarmerie) weiterhin zur Verfügung stehen.

Unrichtig ist, daß das Gerichtsgebäude erst kürzlich mit einem Kostenaufwand von drei Millionen Schilling restauriert worden wäre.

Das Oberlandesgericht Wien hat in seiner Eigenschaft als Gebäudeverwaltungsdienststelle im Jahr 1973 lediglich 13.800 S für eine notwendige Kaminreparatur und im Jahr 1978 490 S für Malerausbesserungsarbeiten aufgewendet.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Bundesbaudienst), dem die bautechnische Betreuung dieses bundeseigenen Objektes obliegt, hat im Jahr 1976 eine teilweise Reparatur des Daches, die auf Grund von Sturmschäden notwendig geworden war, durchführen lassen; die Kosten hierfür haben etwa 200.000 S betragen. Weiter wurde im April 1977 mit einem Aufwand von etwa 100.000 S die Behebung von Feuchtigkeitsschäden (Hausschwamm) veranlaßt.

Zu 4:

Das Gebäude des Bezirksgerichts Melk ist für die Aufnahme des Bezirksgerichts Mank an sich räumlich ausreichend. Es ergeben sich nur - auch schon jetzt - räumliche Probleme bezüglich der Unterbringung des Grundbuches des Bezirksgerichts Melk in dessen Räumen, sodaß eine Erweiterung dieser Räumlichkeiten auch ohne Auflösung des Bezirksgerichts Mank notwendig ist. Es ist daher geplant, diese Erweiterung in Form eines an das Gerichtsgebäude anzubauenden Grundbuchsraumes so durchzuführen, daß damit auch die Aufnahme des Grundbuchs des Bezirksgerichts Mank sichergestellt ist; dadurch entstehen kaum wesentliche Mehrkosten.

- 4 -

Über das Ausmaß der hierfür notwendigen Investitionen kann derzeit noch keine Aussage gemacht werden, da der Bundesbaudienst erst kürzlich um die Durchführung der notwendigen Erhebungen ersucht worden ist.

Zu 5:

Es wird grundsätzlich die Auflassung solcher Bezirksgerichte angestrebt, bei denen nur e i n Richter tätig ist; vielfach versieht dieser sogar nur an wenigen Tagen der Woche dort seinen Dienst.

Nun halte ich es für eine meiner wesentlichen Aufgaben, dafür Sorge zu tragen, daß der rechtsuchenden Bevölkerung auch auf Bezirksgerichtsebene Gerichte zur Verfügung stehen, die jederzeit einen raschen Rechtsschutz gewährleisten. Es kann aber von niemandem bezweifelt werden, daß Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind oder bei denen ein Richter gar nur an bestimmten Tagen der Woche Dienst versieht, dieser Forderung in einem geringeren Maß entsprechen können als Bezirksgerichte, die ständig mit mindestens zwei Richtern besetzt sind, bei denen also die Richter einen Gedankenaustausch pflegen und sie sich im Fall von Erkrankungen oder während der Urlaubszeit wechselseitig vertreten können. Die Zusammenlegung kleiner Bezirksgerichte mit benachbarten, im selben politischen Bezirk gelegenen Bezirksgerichten ist daher das Kernstück jeder der Verbesserung des Rechtsschutzes der Bevölkerung dienenden Reorganisation der Gerichte.

Im Fall der geplanten Auflassung der angesprochenen Bezirksgerichte werden die für die Sprengelbewohner zuständigen Bezirksgerichte zum größten Teil in den Bezirkshauptstädten ihren Sitz haben, wo sich schon jetzt zahlreiche Behörden sowie Dienststellen der Kammern und sonstigen Interessenvertretungen befinden, die von der Bevölkerung wesentlich häufiger als das Bezirksgericht

- 5 -

in Anspruch genommen werden. Erfahrungsgemäß stehen nahezu in allen Teilen der Verwaltungsbezirke auch ausreichend öffentliche Verkehrsverbindungen zu den Bezirkshauptstädten zur Verfügung. Hiezu kommt, daß die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung, wenn überhaupt, so nur in Abständen von Jahren Anlaß hat, ein Bezirksgericht aufzusuchen. Ein Teil der Bevölkerung kommt mit dem Gericht überhaupt nie in Berührung, selbst nicht im Fall des Todes eines Angehörigen, da die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung heute fast ausschließlich Aufgabe des Notars ist. Im Fall der Auflassung eines Bezirksgerichts wird aber das Notariat, das dort seinen Sitz hat, auf jeden Fall bestehen bleiben.

Auch der leichtere Zugang zum Grundbuch hat für die einzelnen Bewohner der Gerichtssprengel bei weitem nicht eine so große Bedeutung, wie dies des öfteren angenommen wird. Der Verkehr mit den Gerichten in Grundbuchssachen erfolgt nämlich zum Großteil unter Einschaltung von Rechtsanwälten, Notaren oder Kreditinstituten, selten aber auf direktem Weg durch die Partei. Für die Rechtsanwälte, Notare und Kreditinstitute bedeutet es aber keine wesentliche Erschwernis, wenn sie oder ihre Bediensteten zwecks Feststellung des Grundbuchsstandes das in der Regel in der Bezirkshauptstadt gelegene Bezirksgericht aufsuchen müssen; denn dieser Personenkreis ist kaum auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen und wird in der Regel auch den Besuch des Grundbuchs mit anderen notwendigen Behördenbesuchen in der Bezirkshauptstadt verbinden können.

Überdies werde ich im Fall der geplanten Auflassung der angesprochenen Bezirksgerichte anordnen, daß die aufnehmenden Bezirksgerichte in den Orten, in denen die aufgelassenen Bezirksgerichte ihren Sitz hatten, regelmäßig Gerichtstage abzuhalten haben. Dabei werden die

- 6 -

Gerichtstage so angesetzt werden, daß sie mit allenfalls am gleichen Ort abgehaltenen Amtstagen der Bezirkshauptmannschaft zusammenfallen. Dadurch wird den Bewohnern, denen der Weg nach der Bezirkshauptstadt oder dem Gerichtssitz zu beschwerlich ist, die Möglichkeit geboten sein, während des Gerichtstages an dem Ort, in dem das aufgelassene Bezirksgericht seinen Sitz hatte, weiterhin etwa Rechtsauskünfte zu erhalten oder Anträge zu stellen. Während des Gerichtstages können alle gerichtlichen Amtshandlungen vorgenommen werden. Es können also auch Anträge gestellt werden, Grundbuchsauszüge auszustellen. Falls im Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichtes ein Lokalaugenschein durchzuführen sein wird, wird dies für das Bezirksgericht keine Erschwernis bedeuten, da heute davon ausgegangen werden kann, daß sowohl Richter als auch Anwälte und Sachverständige in der Regel über Kraftfahrzeuge verfügen.

Schließlich muß ich betonen, daß der Rechnungshof bereits seit dem Jahr 1959 dafür eintritt, kleine Bezirksgerichte aufzulassen, wobei auch er die Auffassung vertritt, daß die Zusammenlegung mehrerer Bezirksgerichte im Interesse einer besseren Rechtsprechung und damit der Bevölkerung gelegen ist.

Aus all'dem ergibt sich, daß die Auflassung der von mir angesprochenen Bezirksgerichte keineswegs ein "Element der Aushöhlung und der Störung des ländlichen Raumes" wäre.

Zu 6:

Unter Bedachtnahme auf die zu 5. aufgezeigten Erwägungen werden in der erwähnten, auf Beamtenebene an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übergebenen "Arbeitsunterlage zur Frage einer etappenweisen Auflassung kleiner Bezirksgerichte in Niederösterreich" folgende Bezirksgerichte zur Auflassung vorgeschlagen:

- 7 -

Im Rahmen einer 1. Etappe die Bezirksgerichte Allentsteig, Aspang, Gföhl, Groß-Gerungs, Ottenschlag, Persenbeug, Ravelsbach, Schrems, Spitz und St. Peter in der Au sowie allenfalls auch die Bezirksgerichte Hainfeld und Herzogenburg; im Zug einer weiteren Etappe die Bezirksgerichte Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Kirchsschlag in der buckligen Welt und Marchegg und erst im Rahmen einer 3. Etappe die Bezirksgerichte Eggenburg und Mank.

12. Dezember 1978

Broda